

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1608/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Transparente und nachvollziehbare Kriterien bei der Vergabe kommunaler Flächen außerhalb des Widmungszwecks – Teil 2 – öffentlich-

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

zunächst möchte ich auf die Antwort zur Drucksache 1607/26 verweisen.

- 1. Welche Rolle spielen politische Inhalte, politische Einordnungen oder die politische Nähe von Kooperationspartnern beziehungsweise teilnehmenden Gruppen bei der Ermessensentscheidung der Stadtverwaltung?**

Die Stadtverwaltung ist der Neutralität verpflichtet. Bei der Entscheidung über die Nutzung kommunaler Flächen außerhalb ihres Widmungszwecks handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Neben der jeweiligen Satzung stützt sich die Entscheidung ggf. auf die Verwaltungspraxis und den Grundsatz der Gleichbehandlung.

- 2. Wie stellt die Stadtverwaltung sicher, dass vergleichbare Anträge unabhängig von den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragstellern nach einheitlichen Maßstäben bewertet werden?**

Die Stadtverwaltung gewährleistet eine einheitliche Bewertung vergleichbarer Anträge durch die konsequente Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Soweit Ermessensspielräume bestehen, werden diese nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit ausgeübt und haben somit eine Einzelfallentscheidung zur Folge.

Seite 1 von 2

3. Hält die Stadtverwaltung die Einführung beziehungsweise Veröffentlichung transparenter und nachvollziehbarer Vergabekriterien für kommunale Flächen außerhalb ihres Widmungszwecks für sinnvoll, falls nein, warum nicht?

Die Stadtverwaltung sieht derzeit keinen Änderungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn